

Bundesgesetz, mit dem das Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 geändert wird

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Einbringende Stelle: BMDW
Vorhabensart: Bundesgesetz
Laufendes Finanzjahr: 2019
Inkrafttreten/
Wirksamwerden: 2020

Vorblatt

Problemanalyse

Der vorliegende Gesetzesentwurf dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/843 des Europäischen Parlaments und Rates vom 30. Mai 2018 (5. Geldwäsche-Richtlinie). Die Frist zur Umsetzung der Richtlinie ist der 10. Jänner 2020. Zudem werden noch Anpassungen zur Umsetzungen der Richtlinie (EU) 2015/849 (4. Geldwäsche-Richtlinie) vorgenommen.

Ziel(e)

Ziel der Novelle des WTBG 2017 ist die europarechtskonforme Umsetzung der 5. Geldwäsche-Richtlinie. Ferner enthält der Entwurf noch Anpassungen und Klarstellungen zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/849 (4. Geldwäsche-Richtlinie).

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

Das WTBG 2017 wird den Anforderungen der 5. Geldwäsche-Richtlinie angepasst.

Die Kammer der Wirtschaftstreuhandler kann in ihrer Funktion als Aufsichtsbehörde mittels Verordnung festlegen, unter welchen Voraussetzungen die Identität des Kunden mittels Online-Identifikation erfolgen kann.

Eine weitere Maßnahme ist die Schaffung der Verpflichtung, dass die Kammer der Wirtschaftstreuhandler im Fall einer vorläufigen Untersagung der Berufsausübung von natürlichen Personen oder Gesellschaften, einen Kanzleikurator zu bestellen hat.

Im Bereich des Kammerrechts enthält die Novelle Regelungen zur Durchführung der Wahlen der Kammerorgane auf elektronischem Weg.

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben hat keinen direkten Beitrag zu einem Wirkungsziel.

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.6 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 980730286).